



Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrb)

§1 Zweck

Der BDMP e.V. bescheinigt als i. S. d. §15 Abs.1 WaffG anerkannter Schießsportverband auf der Grundlage dieser für alle Untergruppierungen und Mitglieder des BDMP e.V. verbindlichen Ordnung waffenrechtliche Bedürfnisse und die Verbandszugehörigkeit gemäß §14 i. V. m. §8 WaffG.

Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse regelt das in §15 Abs.1 Nr. 7 WaffG geforderte Verfahren.

§2 Grundsätze

(1) Die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (Bwrb) und die Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit (BV) gemäß §14 WaffG erfolgt ausschließlich für Mitglieder des BDMP e.V., die einem Verein des BDMP e.V. angehören. Einzelmitglieder des BDMP e.V. erhalten lediglich die BV.

(2) Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses oder auf die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit stellt, muss mindestens 12 Monate Mitglied in einem Schießsportverein sein, der einem nach §15 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört. Ist der Antragsteller weniger als 12 Monate Mitglied des BDMP e.V. so hat er diesen Nachweis der 12-monatigen Mitgliedschaft mit der Antragsstellung selbst zu erbringen. Hiervon muss der Antragsteller jedoch mindestens zwei Monate Mitglied im BDMP e.V. sein und muss während dieser Zeit regelmäßig Schießsport betrieben haben. Diesbezüglich sind mindestens vier Schießtermine, die bei einer Schießsportveranstaltung des BDMP e.V. nach einer Disziplin der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. absolviert wurden, nachzuweisen. Danach können ihm waffenrechtliche Bedürfnisse bescheinigt werden, sofern er die Voraussetzungen des §14 WaffG erfüllt.

(3) Für Antragsteller, die ab dem 01.04.2004 Mitglied im BDMP e.V. sind, ist das BDMP-Schießbuch zur Dokumentierung der Schießnachweise zu verwenden.

§3 Verantwortlichkeiten

Die zivil-, waffen- und strafrechtliche Verantwortung bezüglich der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (Bwrb) liegt in der Folge



des §26 BGB grundsätzlich beim Präsidium des BDMP e.V. .
Diese Verantwortung ist nicht direkt auf Personen, die durch das Präsidium mit der BwrB beauftragt bzw. bevollmächtigt werden, übertragbar. Sich daraus ergebende Konsequenzen regelt das Präsidium des BDMP e.V. im Innenverhältnis des Verbandes.

§4 **Zuständigkeiten und Verfahren**

Im Verfahren der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) innerhalb des BDMP e.V. und der Verbandszugehörigkeit (BV) gelten

(1) folgende Zuständigkeiten:

1. Die Ausstellung von BwrB gemäß §14 Abs.2 und 3 WaffG sowie von BV gem. §14 Abs.4 WaffG erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium des BDMP e.V. .

Das Präsidium des BDMP e.V. kann per Präsidiumsbeschluss weitere Personen mit der Ausstellung von BwrB und BV bevollmächtigen, insbesondere die durch das Präsidium legitimierten Leiter der Landesverbände und deren legitimierte Stellvertreter.

Die Ausstellung von BwrB und BV durch das Präsidium bezieht sich auf alle Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

Die Ausstellung von BwrB und BV durch Personen außerhalb des Präsidiums bezieht sich ausschließlich auf die jeweiligen Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

2. Für die Angaben, die die schießsportlichen Vereine im Zuge des Verfahrens der BwrB zu machen haben, sind die Leiter der Schießleistungsgruppen des BDMP e.V. oder deren Stellvertreter zuständig.

(2) folgendes Verfahren:

Die BwrB und BV erfolgt unter Verwendung der als Anhang beigefügten Vordrucke, die das Präsidium des BDMP e.V. am 02.04.2010 beschlossen und zur Anwendung ab 01.05.2010 per Weisung herausgegeben hat. Diese tragen entsprechend dem aktuellen Bearbeitungsstand grundsätzlich folgende Bezeichnungen:

BDMP-WRB_Antrag/091204
BDMP-WRB_Beiblatt/091204
BDMP-WRB_SLG/091204



BDMP-WRB14_2/091204
 BDMP-WRB14_3/101209
 BDMP-WRB_Antrag_14_4/020410
 BDMP-WRB14_4/020410
 BDMP-WRB_1500/071204

1. a) Derjenige, der ein waffenrechtliches Bedürfnis geltend machen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person unter Einbeziehung des zuständigen SLG-Leiters ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB_Antrag/091204 zu verwenden.

b) Derjenige, der eine Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit beantragen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB_Antrag_14_4/020410 zu verwenden.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1.1 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.2 WaffG:

a) Die Kopien der Waffenbesitzkarten, in denen seine als Sportschütze gem. §14 WaffG bereits erworbenen Waffen eingetragen sind und eine vom Antragsteller unterschriebene schriftliche Aufstellung aller der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen (bezogen auf die beantragte Waffenart, d.h. Lang-/Kurzwaffen), die er als Sportschütze gem. §14 WaffG bereits erworben hat. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB_Beiblatt/091204 zu verwenden.

b) Der Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in der Schießleistungsgruppe (SLG) und des geeigneten Schießstandes für die beantragte erlaubnispflichtige Waffe in Form des von der SLG ausgestellten Vordruckes BDMP-WRB_SLG.

c) Gegebenenfalls den Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in anderen Schießsportvereinen. Hierbei sind die Vordrucke der anderen Schießsportvereine zu verwenden.

1.2 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 WaffG:



a) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller zur Ausübung weiterer Disziplinen der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. keine geeigneten Waffen besitzt, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr.1 WaffG handelt.

b) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller mit den Waffen, die er bereits als Sportschütze besitzt in der dazugehörigen Disziplin an einer Landesmeisterschaft oder einem überregionalen Wettkampf teilgenommen hat, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr. 2 WaffG handelt.

In Fällen der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für Kurzwaffen mit einer Lauflänge kleiner als drei Zoll für die Disziplinen Off Duty Revolver Match und Five-Shot Off Duty Revolver Match holt die bescheinigende Person eine Befürwortung des Antrages bei der hierzu vom Präsidium des BDMP e.V. bevollmächtigten Person ein. Hierzu ist der Vordruck BDMP-WRB_1500/071204 zu verwenden.

1.3 Bei Anträgen auf Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit gemäß §14 Abs.4 WaffG:

- a) Die Unterlagen nach 1.1 a).
- b) Den Nachweis der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG.

2. Den Leitern der Schießleistungsgruppen oder deren Stellvertreter obliegen die Angaben zum Schießsportverein (SLG):

- a) gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG. Hierzu sind die Schießnachweise des Antragstellers zu prüfen.
- b) gemäß §15 Abs.1 Nr. 7 c) WaffG. Hierzu ist der geeignete Schießstand der SLG des Antragstellers anzugeben.

Die Angaben sind unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB_SLG/091204 zu machen.

Die SLG-Leiter geben die geprüften Antragsunterlagen und den von ihnen ausgefüllten, unterzeichneten und gesiegelten Vordruck BDMP-WRB_SLG/091204 an die betreffenden Antragsteller zurück.



3. Antragsprüfung

a) Zur BwrB bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen waffenrechtlicher Bedürfnisse gemäß §14 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des zutreffenden Vordruckes BDMP-WRB14_x waffenrechtliche Bedürfnisse durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Dabei gilt: BDMP-WRB14_2/091204 entsprechend §14 Abs.2 WaffG
BDMP-WRB14_3/101209 entsprechend §14 Abs.3 WaffG

b) Zur BV bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit gemäß §14 Abs.4 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB14_4/020410 die Verbandszugehörigkeit und die Regelmäßigkeit der Schießsportausübung durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Die Antragsteller erhalten von der zur BwrB bzw. BV bevollmächtigten Person lediglich die Bescheinigung des waffenrechtlichen Bedürfnisses oder die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit zur Vorlage bei der zuständigen Behörde im Original zurück.

Alle anderen Unterlagen verbleiben bei der zur BwrB bzw. BV bevollmächtigten Person, um behördlichen Rückfragen gerecht werden zu können.

§5 Verwendung von Vordrucken

Alle Vordrucke, die im Verfahren zur BwrB bzw. BV gemäß §14 WaffG notwendig sind, werden bis zur Einführung staatlicher Vordrucke vom Präsidium erstellt und geändert. Sie sind von allen Antragstellern, Schießleistungsgruppen und Landesverbänden des BDMP e.V. einschließlich sonstiger Personen, die zur BwrB bzw. BV bevollmächtigt sind, einheitlich zu verwenden. Die Anpassung der vorgegebenen Vordrucke an die Landesverbände nehmen diese selbst vor (LV-Logo, Anschrift des Landesverbandes).


§6 Datenspeicherung

Die Speicherung von Daten der Einzelvorgänge waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Umfang der zu speichernden Daten wird durch das Präsidium festgelegt. Die Antragsteller gemäß §2 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erklären auf dem Vordruck BDMP-WRB_Antrag/091204 bzw. BDMP-WRB_Antrag_14_4/020410 ihr Einverständnis zur Speicherung der entsprechenden Daten.

§7 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung können als verbandsschädigendes Verhalten gemäß §7 der Satzung des BDMP e.V. gewertet werden und zu disziplinarischen Folgen führen.

§8 Nebenbestimmungen

Die Erläuterungen zu dieser Ordnung sind Bestandteil derselben. Sie sind von den bescheinigenden Personen anzuwenden.

Notwendige und vorläufige Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Präsidium. Über die endgültige Änderung beschließt der Bundesbeirat auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab dem 01.05.2010 in Kraft und löst die davor bestehenden Regelungen ab.

Beschlossen durch den Bundesbeirat des BDMP e.V. am 05.12.2004.
Geändert durch das Präsidium gemäß §8 Abs.2 OBwRB am 09.12.2004 und 02.04.2010.

Prüfungsordnung für Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Sachkundeprüfung im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
§1

Gemäß § 7 WaffG und §3 Abs.5 AWaffV i.V.m. §15 Abs.3 WaffG und dem Verwaltungsakt des Bundesverwaltungsamtes vom 08.10.2003 obliegt dem BDMP e.V. die Bildung von Ausschüssen zur Abnahme der waffenrechtlichen Sachkundeprüfung.



§2

(1) Der BDMP e.V. bestellt grundsätzlich Prüfungsausschüsse in seinen Landesverbänden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Landesverbandsleiter durch das Präsidium. Die Ausschussmitglieder müssen i. S. d. §7 WaffG sachkundig sein und sollten eine Sachkundelehrgang des BDMP e.V. selbst absolviert haben.

(2) Die bestellten Prüfungsausschüsse bestehen analog § 2 Abs. 2 Satz1 der AWaffV aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Verhinderungstellvertreter bestellt werden, für die §2 Abs.1 Satz3 dieser Ordnung ebenfalls Anwendung findet. Die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer sind analog §3 Abs.4 Nr.1 AWaffV zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Analog §3 Abs.4 Nr.2 AWaffV ist einem Vertreter der Behörde die Teilnahme als weiterer Beisitzer zu ermöglichen.

§3

Die Landesverbände legen die Prüfungstermine fest und laden die Prüfungsbewerber ein. Pro Prüfungstermin müssen mindestens 6 und dürfen maximal 10 Bewerber teilnehmen.

Dem Prüfungsbewerber muss die Einladung in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zugehen. Die Einladung hat den Ort und den Termin der Prüfung zu enthalten.

§4

Die Fragen zur Sachkundeprüfung werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt.

§5

Die Prüfung ist nichtöffentlich; sie ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der AWaffV theoretisch (schriftlich) und praktisch abzulegen. Das Hausrecht wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeübt.

§6

Zu Beginn der Prüfung stellt der Vorsitzende die Personalien des Prüfungsbewerbers, die Verbandsmitgliedschaft und das Prüfungsgebiet fest. Er vergewissert sich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Prüfungsbewerber für befangen gehalten werden.

§7

Die Prüfung umfasst gem. § 1 Abs. 1 der AWaffV den Nachweis ausreichender Kenntnisse über:



- die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussgerecht, der Notwehr und des Notstandes
- Langwaffen, Kurzwaffen und Munition hinsichtlich Funktionsweise, Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise von Geschossen sowie bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite
- die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

§8

Für das Bestehen der Sachkundeprüfung ist es erforderlich, dass der Prüfungsbewerber im praktischen Teil sichere Kenntnisse im Umgang mit Waffen bzw. Munition unter Beweis stellt und im theoretischen Teil mindestens 70v. H. der Anzahl der gestellten Fragen richtig beantwortet - jedoch müssen über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notstand und Notwehr alle Fragen richtig beantwortet sein -.

Eine Frage ist richtig beantwortet, wenn die Kernaussage der Antwort richtig wiedergegeben wurde.

Außerdem muss beim praktischen Schießen mit der Kurzwaffe (Pistole oder Revolver) auf 25 m Schießentfernung eine 50 x 50 cm große Scheibe mit fünf Schuss fünf mal getroffen werden und mit der Langwaffe dieselbe Scheibe auf 100 m Schießentfernung ebenfalls von fünf Schüssen fünf mal. Der Anschlag ist mit der Kurzwaffe stehend freihändig (beidhändig) und mit der Langwaffe (gezogener Lauf) sitzend oder liegend aufgelegt. Beide Schießübungen können je einmal wiederholt werden, um trotz eines Fehlversuches die Sachkundeprüfung insgesamt zu bestehen.

§9

(1) Bei der Prüfung und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken; dabei müssen alle Mitglieder gleichzeitig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

(2) Prüfungsbewerber, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Vorsitzende nach Anhörung von der Prüfung ausschließen.

Die Prüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären.

(3) Nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" deutlich zu machen. Der Vorsitzende gibt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so sind die Gründe kurz mündlich anzugeben.



§10

(1) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist analog § 2 Abs. 3 Satz 2 AWaffV vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist. (2) Die Prüfung kann analog § 3 Abs. 5 AWaffV mehrmals wiederholt werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf. Diese Entscheidung ist gegenüber dem Prüfungsbewerber ebenfalls kurz mündlich zu begründen und kommt nur in Frage, wenn die Prüfung Kenntnisdefizite zeigt, deren Beseitigung nicht ohne den zu benennenden Zeitaufwand möglich erscheint.

§11

(1) Die Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des Sachkundeprüfungsausschusses. Der Vorsitzende hat die Unterlagen aufzubewahren und bei Beendigung der Tätigkeit dem Landesverband zu übergeben.

(2) Die Protokolle gemäß §10 dieser Ordnung werden in den Landesverbänden fortlaufend nummeriert und unmittelbar nach dem betreffenden Prüfungstermin im Original an die Bundesgeschäftsstelle des BDMP e.V. übermittelt. Das Protokoll muss die Nummer des Prüfungsverfahrens, den Namen und die Mitgliedsnummern der Teilnehmer, sowie den Ort und das Datum der Prüfung enthalten.

§12

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechendes gilt auch für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befassten Personen.

§13

Hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwandes bei Sachkundeprüfungen ist anzusetzen:

- 100 min für die schriftliche Arbeit der Prüfungsteilnehmer
 - 30 min für die praktische Prüfung je Prüfungsteilnehmer
- Behördlich abgenommene Sachkundeprüfungen, solche anderer anerkannter Schießsportverbände und die von gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV anerkannten Anbietern werden als gleichstehend anerkannt.

§ 14

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium des BDMP e.V. am 08.05.2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.